

1549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 betreffend ein Protokoll über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Der endgültige Beitritt Japans zum GATT erfolgte auf Grund des Protokolls über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum GATT vom 7. Juni 1955, welches gemäß seiner Ziffer 10 am 10. September 1955 in Kraft getreten ist. Österreich hat damals unter Hinweis auf Art. XXXV Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens das Beitrittsprotokoll nicht angenommen, sodaß dessen Bestimmungen für Österreich nicht wirksam wurden. An die damalige Kaiserlich Japanische Gesandtschaft hat Österreich am 8. September 1955 eine Verbalnote gerichtet, in welcher unter anderem auf die damalige schwierige Lage der österreichischen Wirtschaft und auf die Lasten aus dem im gleichen Jahr abgeschlossenen Staatsvertrag als Begründung für diese Ablehnung hingewiesen wurde. Der oberwähnte Art. XXXV wurde in der Vergangenheit von 47 Staaten angerufen, von denen inzwischen 42 Staaten - darunter mehrere Entwicklungsstaaten - verzichtet haben. Außer von Österreich wird zur Zeit nur mehr von Zypern, Haiti, Kenia und Südafrika dieser Artikel angewendet. Es ist daher ein Verzicht Österreichs auf Art. XXXV des GATT gegenüber Japan vom außenpolitischen Standpunkt geboten und das gegenständliche Protokoll sieht daher die Ausdehnung der GATT-Bestimmungen (BGBL. Nr. 254/1951) auf Japan vor.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 betreffend ein Protokoll über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 28

Hermine Kubanek

Berichterstatter

www.parlament.gov.at

S e i d l

Obmann